



3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Finsterwalde) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06.06.2007 angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 05.11.2012 und durch 2. Änderungsbeschluss vom 04.12.2017 geänderte

Bodenordnungsverfahren „Kölsa“ Verfahrens - Nr. 6004 Q

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster
Stadt Falkenberg/Elster
Gemarkung Falkenberg
Flur 7, Flurstücke 531, 533 und 712
Flur 8, Flurstücke 244 und 246**

**Gemarkung Kölsa
Flur 1, Flurstück 75
Flur 6, Flurstücke 9, 13 und 63
Flur 10, Flurstück 67
Flur 11, Flurstück 1**

**Gemarkung Rehfeld
Flur 2, Flurstück 60
Flur 6, Flurstück 136**

**Gemarkung Schmerkendorf
Flur 8, Flurstücke 32 und 142**

**Gemarkung Koßdorf
Flur 18, Flurstück 300**

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 12,6626 ha.

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Falkenberg

Flur 7, Flurstücke 534, 711 und 715

Gemarkung Kölsa

Flur 1, Flurstück 73

Flur 3, Flurstück 143

Flur 8, Flurstück 32

Flur 10, Flurstück 64

Gemarkung Rehfeld

Flur 6, Flurstücke 119, 121, 122, 124, 126, 127, 129, 135, 138, 141 und 142

Gemarkung Koßdorf

Flur 18, Flurstück 255.

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 16,6512 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1375 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigen Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106

FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigen Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kölsa“

mit Sitz in Kölsa.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Finsterwalde, Oscar-Kjellberg-Straße 15, 03238 Finsterwalde anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der hinzugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.
Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss und seinen Änderungsbeschlüssen verfügten Einschränkungen aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Gebietsänderung im Bodenordnungsverfahrens Kölsa gemäß § 8 Abs.1 FlurbG liegen vor. Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze waren Flurstücksteilungen, u. a. an Wegeflurstücken, erforderlich. Die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster ist nunmehr erfolgt. Mit diesem 3. Änderungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf die tatsächlich betroffenen Flurstücke auf der Grundlage der Ergebnisse der Umringvermessung angepasst.

Die Hinzuziehung und der Ausschluss der unter 1. aufgeführten Flurstücke sind zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich. Mit der Änderung des Verfahrensgebietes wird der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht (§ 7 FlurbG). Mit dem 3. Änderungsbeschluss ist keine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens verbunden. Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge anzuordnen, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auch der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die uneingeschränkte Weiterführung des Bodenordnungsverfahrens Kölsa sicherstellt, die vorgesehenen Eigentumsregelungen durchzuführen und vollständig umzusetzen. Dem würde die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung in § 80 Abs.1 VwGO entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit die dringende Neuordnung eines Gebiets von ca. 1.375 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfs.

Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist. Im Bodenordnungsverfahren bedarf es zur Neuordnung des Eigentums der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebietes. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür bereitzustellenden Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den angestrebten Erfolg der Eigentumsneuregelungen möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern gerade auch im überwiegenden privaten Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Interessen möglicher Widerspruchsführenden müssen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Daher liegt die zügige Weiterbearbeitung des Bodenordnungsverfahrens im öffentlichen

Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, welche die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung erhobenen Rechtsbehelfe übersteigen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

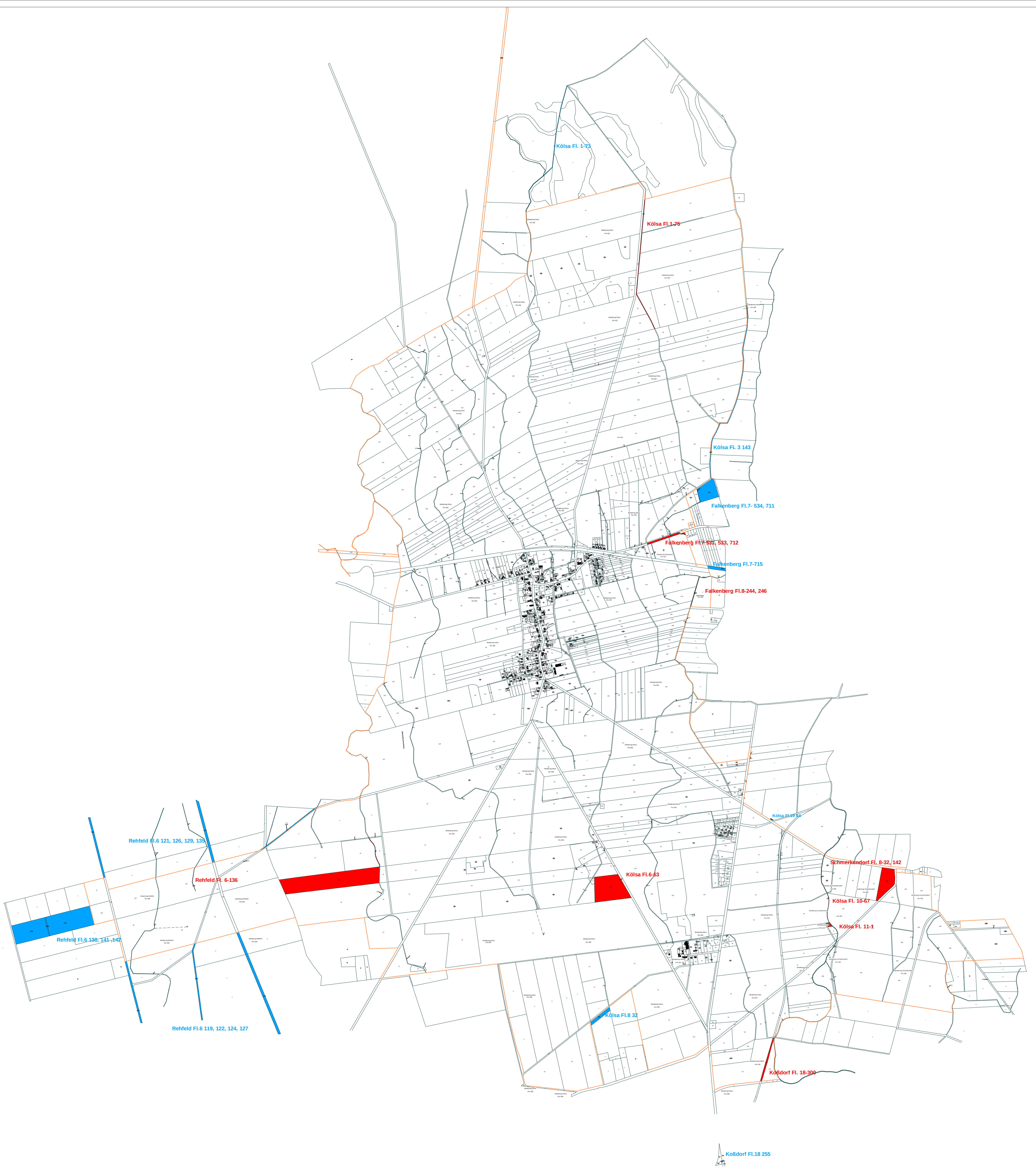
Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Finsterwalde, Oscar-Kjellberg-Straße 15, 03238 Finsterwalde Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, den 26.11.2020


Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage: Gebietskarte



512306.45
3872242.13



Legende Änderungsbeschluss:
■ Flurstücke die zugezogen werden
■ Flurstücke die ausgeschlossen werden

BOV Kölsa
Gebietskarte für 3. Änderungsbeschluss
Maßstab 1:9000
Bezugssystem ETRS 89